

Flüchtlinge, Arten der Beschäftigung und Arbeitsförderung für Asylbewerber und Geduldete



Die Tabelle gibt einen Überblick über den Zugang zu verschiedenen Arten der Beschäftigung bei Inhabern einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA), einer Aufenthaltsgestattung und einer Duldung. Außerdem werden verschiedene Maßnahmen der Arbeitsförderung dargestellt.

Tabelle

Art der Beschäftigung	Asylbewerber	Geduldeter
Arbeitsverhältnis	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylG; • Vorstufe: Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA), § 63a AsylG <p>Während der Wartefrist (3 Monate, ggf. 6 Monate): keine Beschäftigung möglich.</p> <p>Aufenthaltsdauer bis 15 Monate: Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses ab Ablauf der Wartefrist; Dauer der Wartefrist: mindestens 3 Monate, Wartefrist dauert solange Aufenthalt in LEA² anhält (bis 6 Monate); Arbeitsaufnahme mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA nach Vorrangprüfung³.</p> <p>Nach Ablauf von 15 Monaten Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA erforderlich, aber keine Vorrangprüfung.</p> <p>Ab dem 49. Monat des Aufenthalts: Erlaubnis Ausländerbehörde, aber keine Zustimmung der BA erforderlich und keine</p>	<p>§ 60a AufenthG, vollziehbar ausreisepflichtig, keine Rechtsgrundlage für Aufenthaltstitel¹</p> <p>Während der Wartefrist (3 Monate, ggf. 6 Monate): keine Beschäftigung möglich.</p> <p>Aufenthaltsdauer bis 15 Monate: Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses ab Ablauf der Wartefrist; Dauer der Wartefrist: 3 Monate; Arbeitsaufnahme mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA nach Vorrangprüfung.⁴</p> <p>Nach Ablauf von 15 Monaten Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA erforderlich, aber keine Vorrangprüfung.</p> <p>Ab dem 49. Monat des Aufenthalts: Erlaubnis Ausländerbehörde, aber keine Zustimmung der BA erforderlich</p>

¹ Wenn die Person aus einem sicheren Herkunftsland kommt, besteht ein umfassendes Ausbildungs- und Beschäftigungsverbot (§§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG, § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG).

² Landeserstaufnahmestelle.

³ Eine Beschäftigungserlaubnis wird nur erteilt, wenn für den konkreten Arbeitsplatz kein Deutscher, EU-Bürger oder ein Drittstaatsangehöriger mit einem besseren Aufenthaltsstatus zur Verfügung steht. Die Prüfung wird von der Zentralstelle für Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen. Es wird die theoretische, nicht die konkrete Besetzungsmöglichkeit geprüft. Die Frist für die Prüfung durch die ZAV beträgt 2 Wochen. Reagiert die ZAV in dieser Zeit nicht, gilt die Zustimmung als erteilt. Die endgültige Entscheidung liegt im Ermessen der Ausländerbehörde.

⁴ Eine Beschäftigungserlaubnis wird nur erteilt, wenn für den konkreten Arbeitsplatz kein Deutscher, EU-Bürger oder ein Drittstaatsangehöriger mit einem besseren Aufenthaltsstatus zur Verfügung steht. Die Prüfung wird von der Zentralstelle für Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen. Es wird die theoretische, nicht die konkrete Besetzungsmöglichkeit geprüft. Die Frist für die Prüfung durch die ZAV beträgt 2 Wochen. Reagiert die ZAV in dieser Zeit nicht, gilt die Zustimmung als erteilt. Die endgültige Entscheidung liegt im Ermessen der Ausländerbehörde.

	Vorrangprüfung; freier Zugang zur Beschäftigung.	und keine Vorrangprüfung; freier Zugang zur Beschäftigung.
Leiharbeitsverhältnis	mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ab dem 16. Monat des Aufenthalts, § 32 BeschV	mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ab dem 16. Monat des Aufenthalts, § 32 BeschV
Ausbildung	Aufnahme einer Ausbildung ab Ablauf der Wartefrist; Dauer der Wartefrist: mindestens 3 Monate, Wartefrist dauert solange Aufenthalt in LEA anhält (bis 6 Monate)	Aufnahme einer Ausbildung ab dem 1. Tag der Duldung möglich
Hospitation ⁵	möglich	möglich
Praktikum: hängt von der Art des Praktikums ab, siehe unten		
Pflichtpraktikum ⁶	gilt gem. § 30 Nr. 2 BeschV i. V. m. § 15 Nr. 1 BeschV nicht als Beschäftigung -> keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich	gilt gem. § 30 Nr. 2 BeschV i. V. m. § 15 Nr. 1 BeschV nicht als Beschäftigung -> keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich
Praktikum zur Berufsorientierung ⁷ bis zu 3 Monaten	Erlaubnis durch die Ausländerbehörde, keine Zustimmung der BA erforderlich	Erlaubnis durch die Ausländerbehörde, keine Zustimmung der BA erforderlich
Praktikum zur Berufsorientierung über 3 Monate	Zustimmung der BA erforderlich (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV)	Zustimmung der BA erforderlich (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV)
Freiwilliges ausbildungsbegleitendes Praktikum ⁸ bis zu 3 Monaten	Erlaubnis durch die Ausländerbehörde, keine Zustimmung der BA erforderlich	Erlaubnis durch die Ausländerbehörde, keine Zustimmung der BA erforderlich

⁵ Der Hospitant erhält einen Einblick in betriebliche Abläufe, ohne sich aktiv einzubringen. Der Hospitant darf kein Entgelt erhalten und keine Leistungen erbringen, die für den Arbeitgeber wirtschaftlich verwertbar sind (§§ 4 Abs. 3 i.V.m. 2 Abs. 2 AufenthG).

⁶ Maximal dreimonatiges Praktikum, das vorgeschriebener Bestandteil einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums ist, oder für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist.

⁷ Freiwilliges Praktikum zur Orientierung im Hinblick auf eine angestrebte Berufsausbildung oder ein Studium.

⁸ Nicht vorgeschriebenes Praktikum von bis zu drei Monaten, das begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet wird.

Freiwilliges ausbildungsbegleitendes Praktikum über 3 Monate	Zustimmung der BA erforderlich (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV)	Zustimmung der BA erforderlich (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV)
Praktikum für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses ⁹	Zustimmung der BA erforderlich, allerdings nur eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und keine Vorrangprüfung. Prüfung der Beschäftigungsbedingungen entfällt erst nach einem vierjährigen Aufenthalt (§ 32 Abs. 5 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 5 BeschV i. V. m. § 8 Abs. 3 BeschV).	Zustimmung der BA erforderlich, allerdings nur eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und keine Vorrangprüfung. Prüfung der Beschäftigungsbedingungen entfällt erst nach einem vierjährigen Aufenthalt (§ 32 Abs. 5 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 5 BeschV i. V. m. § 8 Abs. 3 BeschV).
Maßnahmen der Arbeitsförderung		
Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁰ nach § 45 SGB III	keine Erlaubnis der Ausländerbehörde, keine Zustimmung der BA erforderlich, weil kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt; Beantragung erst nach Ablauf der Wartefrist von mindestens 3 Monaten, Wartefrist dauert solange Aufenthalt in LEA anhält (bis 6 Monate)	keine Erlaubnis der Ausländerbehörde, keine Zustimmung der BA erforderlich, weil kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt; Beantragung erst nach Ablauf der Wartefrist von 3 Monaten,
Einstiegsqualifizierung ¹¹ nach § 54a SGB III	Erlaubnis durch die Ausländerbehörde, keine Zustimmung der BA erforderlich	Erlaubnis durch die Ausländerbehörde, keine Zustimmung der BA erforderlich
Probebeschäftigung	gleiche Voraussetzungen wie für die Aufnahme einer regulären Beschäftigung, s.o.	gleiche Voraussetzungen wie für die Aufnahme einer regulären Beschäftigung, s.o.

⁹ Befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifikationsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.

¹⁰ Feststellung der beruflichen Eignung und die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse, § 45 SGB III.

¹¹ 6- bis 12-monatiges betriebliches Praktikum, das im Rahmen einer Förderung nach § 54a SGB III auf eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereitet.

Sonstige Beschäftigungen		
Personen mit inländischem Hochschulabschluss	Für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung: Erlaubnis durch die Ausländerbehörde, keine Zustimmung der BA erforderlich; Aufnahme einer Tätigkeit nach Ablauf der Wartefrist von mindestens 3 Monaten, Wartefrist dauert solange Aufenthalt in LEA anhält (bis 6 Monate)	Für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung: Erlaubnis durch die Ausländerbehörde, keine Zustimmung der BA erforderlich; Aufnahme einer Tätigkeit ab dem 1. Tag des Aufenthalts
Personen mit ausländischem Hochschulabschluss	Beschäftigung in einem Mangelberuf ¹² nach Ablauf der Wartefrist, wenn die erleichterten Kriterien der Blauen Karte erfüllt werden (2015: mind. 37.752 EUR Bruttojahresverdienst)	Beschäftigung in einem Mangelberuf nach Ablauf der Wartefrist, wenn die erleichterten Kriterien der Blauen Karte erfüllt werden (2015: mind. 37.752 EUR Bruttojahresverdienst)
Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens 2-jährigen) Ausbildungsabschluss	Ausübung einer diesem Abschluss entsprechenden Beschäftigung	Ausübung einer diesem Abschluss entsprechenden Beschäftigung
Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss in einem Mangelberuf der Positivliste der BA ¹³	Ausübung einer diesem Abschluss entsprechenden Beschäftigung	Ausübung einer diesem Abschluss entsprechenden Beschäftigung

¹² Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte.

¹³ Positivliste BA